

§ 15: Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)

I. Struktur

Bei der Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Eintritt der schweren Körperverletzung bzw. des Todes stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar, so dass sich darauf weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters beziehen muss. Der Eintritt der schweren Folge gehört also nicht zum Tatbestand. Um dies zu verdeutlichen, sollte diese Trennung auch im Gutachten zum Ausdruck kommen. Also: 1. Tatbestand: Objektiver und Subjektiver Tatbestand 2. Tatbestandsannex: Eintritt der schweren Folge (vgl. *Rengier* BT II § 18 Rn. 2). Teils wird bereits bezweifelt, dass es objektive Strafbarkeitsbedingungen nach geltendem Recht überhaupt geben kann (grundsätzlich ablehnend *Bemmann* Zur Frage der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, 1957). Im Zentrum der Kritik steht aber (sofern man sie für konstruierbar hält, wie es die ganz h.M. tut) der Gebrauch von objektiven Bedingungen der Strafbarkeit durch den Gesetzgeber, da darin ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip gesehen wird (dazu insgesamt *Roxin* AT I § 23 Rn. 6 ff.).

II. Tatbestand (§ 231 I Hs. 1 StGB)

1. Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff

Schlägerei ist eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken (BGHSt 31, 124, 125; *Rengier* BT II § 18 Rn. 3). Nach BGH NStZ 2014, 147, 148 soll es aber auch genügen, wenn zwar insgesamt mindestens drei Personen tätig werden, die gegensei-

tigen Körperverletzungen aber nicht *gleichzeitig* zwischen allen Personen stattfinden, sondern *nacheinander* in einem engen zeitlichen Zusammenhang jeweils nur zwei Personen gegeneinander tötlich werden, so dass eine Aufspaltung in einzelne Zweikämpfe nicht geboten ist.

Ein von mehreren verübter Angriff ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen (BGHSt 31, 124, 125; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 387). Der Angriff muss nicht rechtswidrig sein. Selbst ein z.B. nach § 32 StGB durch Notwehr gerechtfertigter Angriff erfüllt den Tatbestand. Bei einem gerechtfertigten Angriff wird aber die Vorwerfbarkeit nach Abs. 2 zu verneinen sein (*Fischer* § 231 Rn. 4).

2. Beteiligung

Wer sich an einer Schlägerei oder einem Angriff „beteiligt“, ist Täter des § 231 StGB. Beteiligung ist also nicht im technischen Sinne des § 28 II StGB, sondern als örtlich-zeitliche Mitwirkung zu verstehen (MK/Hohmann § 231 Rn. 14). Es beteiligt sich nach h.M. (BGHSt 15, 369, 371; Rengier BT II § 18 Rn. 3a; Lackner/Kühl/Kühl § 231 Rn. 3) jeder, der am Tatort anwesend ist und durch physische oder psychische Mitwirkung an der Schlägerei teilnimmt. Nach der Gegenansicht stellt die psychische Mitwirkung hingegen lediglich Teilnahme i.S.v. §§ 26, 27 StGB an § 231 StGB dar. Dafür spricht, dass für eine Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe, vgl. § 28 I StGB) kaum mehr Raum bliebe, da ja schon jede psychische Mitwirkung zur Täterschaft führen müsste. Die Auslegung der h.M. unterläuft also das Haftungssystem des StGB (näher Küper GA 1997, 301, 327 ff.). Die Beteiligten müssen nicht als Mittäter zusammenwirken; es genügt Nebentäterschaft (NK/Paeffgen/Böse § 231 Rn. 8); dazu KK AT 639.

3. Subjektive Tatseite

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff ist Vorsatz erforderlich.

III. Objektive Strafbarkeitsbedingung (§ 231 I Hs. 2 StGB)

1. Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung

Die Schlägerei bzw. der Angriff muss den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB verursacht haben. Nicht notwendig ist, dass die schwere Folge bei einem Beteiligten der Schlägerei bzw. des Angriffs eingetreten ist (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 395).

Es ist auch unerheblich, ob die schwere Folge rechtswidrig herbeigeführt wird. § 231 StGB ist also auch dann verwirklicht, wenn die konkrete (z.B.) tödliche Handlung in Notwehr gerechtfertigt ist (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 394).

Fraglich ist dagegen, ob sich auch derjenige Beteiligte nach § 231 StGB strafbar macht, der die schwere Folge erleidet (ablehnend *Rengier* BT II § 18 Rn. 9; *LK/Hirsch* § 231 Rn. 10; dafür indes die h.M., vgl. BGHSt 33, 100, 104; *MK/Hohmann* § 231 Rn. 22; *Lackner/Kühl/Kühl* § 231 Rn. 5).

- ⊖ Nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen gibt es keine Strafbarkeitsbegründung durch Selbstverletzung.
- ⊕ § 231 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.
- ⊕ Der Täter wird allein wegen Beteiligung an der Schlägerei bestraft, die das tatbestandliche Unrecht darstellt. Auf die (Nicht-)Zurechenbarkeit des Erfolgs im Rahmen von § 223 StGB kommt es daher nicht an.

2. „Durch“ die Schlägerei bzw. den Angriff

In der schweren Folge muss sich die Gefährlichkeit der Schlägerei nach den Regeln der objektiven Zurechnung realisiert haben (Lackner/Kühl/Kühl § 231 Rn. 5; *Rengier* BT II § 18 Rn. 7).

3. Zeitpunkt der Beteiligung

Umstritten ist, ob der Täter auch im Zeitpunkt des Eintritts der schweren Folge noch bzw. schon an der Schlägerei beteiligt sein muss.

- *Krey/Hellmann/Heinrich* BT I Rn. 323 halten eine Beteiligung im Zeitpunkt des Erfolgseintritts für erforderlich.
 - ⊕ Wer die Auseinandersetzung verlassen hat, bevor die schwere Folge eingetreten ist, hat zum Eintritt der Folge nichts beigetragen.
 - ⊖ Es wird verkannt, dass ein Beitrag zur Gefährlichkeit der Schlägerei geleistet wurde, der über die Dauer der Beteiligung fortwirkt.
 - ⊖ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet.
- Weite Teile der Lehre (*Sch/Sch/Stree* § 231 Rn. 15; *Rengier* BT II § 18 Rn. 10; *SK/Wolters* § 231 Rn. 11; *NK/Paeffgen/Böse* § 231 Rn. 9.) lassen eine Beteiligung vor oder bei Eintritt der schweren Folge genügen. Ein Eintritt nach Bewirkung der schweren Folge soll dagegen nicht ausreichen.

- Nach h.M. (BGHSt 16, 130, 132; MK/Hohmann § 231 Rn. 24; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 398; Fischer § 231 Rn. 8c f.) ist der Zeitpunkt der Beteiligung dagegen irrelevant. Auch wer sich erst nach Eintritt der schweren Folge an der Schlägerei beteiligt, soll aus § 231 StGB bestraft werden können.
 - ⊕ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet.
 - ⊖ Wer sich erst nach Eintritt der schweren Folge in die Schlägerei begibt, hat zum Eintritt der schweren Folge nichts dazu getan – sein Verhalten war für die schwere Folge nicht mal abstrakt gefährlich.
 - ⊕ Es entstünden Beweisprobleme, die der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des § 231 StGB gerade auflösen wollte: Schutzbehauptungen wären Tür und Tor geöffnet.
 - ⊖ Beweisschwierigkeiten sind keine Auslegungsmethode.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bieten die Problemfelder *Beteiligung vor bzw. nach Eintritt der schweren Folge*:
- <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/231/obj-bedingung/beteiligung-vor;>
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/231/obj-bedingung/beteiligung-nach>

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (§ 231 II StGB)

Der nach Abs. 1 Beteiligte muss zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig und schuldhaft an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sein. Nur wer zu keinem Zeitpunkt der Schlägerei oder des Angriffs rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt hat, war nicht vorwerfbar an der Schlägerei bzw. dem Angriff beteiligt.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was versteht man unter einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit?